

Anfrage KT Sitzung
16.03.09



Fraktion Die Linke-DKP
c/o Werner Bischoff, Grabenstr. 8 -64354
Reinheim

An den
Vorsitzenden des Kreistages
Darmstadt – Dieburg
Herrn Prof. Lavies

Werner Bischoff, Grabenstr. 8
64354 Reinheim

Reinheim, Januar 09

Betr.: Änderung des Wohngeldes im Landkreis Da/Di

Im Zusammenhang mit der Wohngeldnovelle wurden auch die Mietenstufen neu festgelegt. Hierdurch wurden manche Kommunen anders eingestuft. Da die Mietenstufe direkten Einfluss auf die Höhe der Miete und des Wohngeldes hat, kann der Fall eintreten, dass manchen nicht von der Wohngelderhöhung partizipieren – evtl. sogar leer ausgehen.

Bisher ist bekannt, dass bundesweit insgesamt 421 Gemeinden und 59 Landkreise eine niedrigere Mietenstufe erhalten haben. Nicht bekannt ist, welche Kommunen und Landkreise konkret davon betroffen sind und welche Auswirkungen dies für die Betroffenen hat. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung der nachfolgenden Fragen zu den Auswirkungen der Wohngeldnovelle im Landkreis Darmstadt Dieburg:

1. Wie hat sich das Mietniveau des Landkreises Da/Di in den letzten fünf Jahre insgesamt verändert ? (bitte in Jahresscheiben angeben und aufschlüsseln entsprechend der in der Wohngeldstatistik aufgeführten Personalhaushalte)
2. In welche Mietenstufe war bzw. ist der Landkreis Da/Di vor bzw. nach der Wohngeldnovelle und warum (bitte begründen)?
3. Sollte es Veränderungen bei der Festlegung der Mietenstufe gegeben haben, welche Auswirkungen hat dies auf die Höhe des Wohngeldes ?
4. Wie viele Menschen haben vor bzw. nach der Wohngeldnovelle Wohngeld bezogen (bitte aufschlüsseln entsprechend der in der Wohngeldstatistik aufgeführten Personenhaushalte)
5. In wie vielen Fällen hat die Wohngeldnovelle
 - a) zu einer Erhöhung des Wohngeldes (ohne den einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrag nach § 44 Wohngeldgesetz)
 - b) zu einem erstmaligen Bezug des Wohngeldes geführt. (Bitte aufschlüsseln entsprechend der in der Wohngeldstatistik aufgeführten Personalhaushalte)
6. Für den Fall dass der Landkreis Da/Di in eine niedrige Mietenstufe eingegliedert wurde, bei wie vielen Antragsteller/innen fällt die Erhöhung dadurch geringer aus und um welche Summen handelt es sich dabei insgesamt. (ohne den einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrag nach § 44 Wohngeldgesetz)

Wir bedanken uns für die Beantwortung o.a. Fragen.

DIELINKE./DKP Walter Busch Hübenbecker – Werner Bischoff

